



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 17, Peitz, den 22. Dezember 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Beteiligungsberichte an Unternehmen und Einrichtungen

Seite 2

Festsetzung der Grundsteuer 2011

Seite 2

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 3

Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011

Seite 4

Gemeinde Tauer

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 4

Gemeinde Teichland

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 5

Gemeinde Turnow-Preilack

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 5

Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011

Seite 5

Stadt Peitz

In-Kraft-Treten der 3. Änderung der Satzung zum B-Plan „An der ehemaligen B 97“

Seite 6

Festsetzung Hundesteuer 2011

Seite 6

TAV

2. Änderungssatzung für die Einleitung von abfließendem Niederschlagswasser

Seite 7

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Einwohnerversammlung Gemeinde Tauer

Seite 7

GWAZ - Jahresverbrauchsabrechnung - Ablesung

Seite 7

Bekanntmachung der Beschlüsse TAV

Seite 8

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 8

Sitzungstermine

Seite 10

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Beteiligungsberichte an Unternehmen und Einrichtungen

in der Rechtsform des privaten Rechts

Die Beteiligungsberichte für die Haushaltsjahre 2008/2009 für die entsprechenden Unternehmen wurden dem Amtsausschuss Peitz, der Stadtverordnetenversammlung Peitz bzw. den Gemeindevertretungen wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Gremien	Sitzung am	Unternehmen
Amt Peitz	27.09.2010	Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH
Stadt Peitz	08.09.2010	Wohnungsbau- und -verwaltungsgesellschaft „Vorspree-wald“ mbH
Gemeinde Jänschwalde	09.09.2010	Flughafen Süd-Brandenburg-Cottbus GmbH
Gemeinde Tauer	09.12.2010	Betriebsgesellschaft für Naherholung am Großsee Tauer mbH
Gemeinde Teichland	28.09.2010	LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co Beteiligungs-KG

Diese Beteiligungsberichte liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.
Peitz, den 09.12.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2011

Die Grundsteuer 2011 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2011 in einem Betrag am 01. Juli 2011 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Drachhausen

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 23.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

36,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Drehnow

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 27.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

**48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

*Elvira Hölzner
Amtsdirektorin*

Gemeinde Heinersbrück

**Amt Peitz
- Kämmerei -**

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 26.02.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**18,00 Euro für den ersten Hund
36,00 Euro für den zweiten Hund
54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

*Elvira Hölzner
Amtsdirektorin*

Gemeinde Jänschwalde

**Amt Peitz
- Kämmerei -**

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 24.06.2004 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro ab dem zweiten Hund
240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

*Elvira Hölzner
Amtsdirektorin*

Haushaltssatzung

der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- 1. im Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.109.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.418.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

- 2. im Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 2.267.300 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.580.800 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.890.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.109.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	376.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	456.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2011 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 340.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.

5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 20.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 07.12.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Hölzner
Amtdirektorin

Gemeinde Tauer

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2011

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 01.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- | | |
|-------------------|---|
| 18,00 Euro | für den ersten Hund |
| 36,00 Euro | für den zweiten Hund |
| 48,00 Euro | für den dritten und jeden weiteren Hund |
| 96,00 Euro | je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Teichland

Amt Peitz
 - Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland für das Kalenderjahr 2011****Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 16.10.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 18,00 Euro für den ersten Hund**
- 36,00 Euro für den zweiten Hund**
- 54,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 270,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Amt Peitz
 - Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2011 Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 29.11.2002 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 12,00 Euro für den ersten Hund**
- 36,00 Euro für den zweiten Hund**
- 60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 240,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 01.12.2010

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 1.390.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.530.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 2.145.200 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.486.200 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.352.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.393.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	792.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.078.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2011 nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 220.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR entsteht.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 07.12.2010

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Hölzner
 Amtsdirektorin

Stadt Peitz

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung zum Bebauungsplan "An der ehemaligen B 97" der Stadt Peitz

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in der öffentlichen Sitzung am 08.09.2010 die 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "An der ehemaligen B 97" beschlossen.

Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt:

- im Norden vom Grundstück mit dem EDEKA-Einkaufsmarkt,
- im Osten vom Wohngebiet am Hornoer Ring,
- im Süden vom Blaubeergraben,
- im Westen von der Gubener Straße (ehem. B 97, nunmehr L 50).

Die Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße, vom 18.11.2010 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben.

Die Satzung tritt am 23.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung ab sofort im Gebäude der Amtsverwaltung Peitz, Bauamt, Zimmer 2.7, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während der Dienststunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Peitz, den 30.11.2010

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Amt Peitz
- Kämmerei -

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz für das Kalenderjahr 2011 Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Hundesteuersatzung vom 07.11.2001 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 36,00 Euro für den ersten Hund**
- 54,00 Euro für den zweiten Hund**
- 66,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2011.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2011 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2011 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2011 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2011 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.
Peitz, den 01.12.2010

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

TAV

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I, [Nr. 05], S.50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28], S.4) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 01.12.2010 folgende

2. Änderungssatzung

über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von abfließendem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Regenwasserkanalisation und Mischwasserkanalisation) des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

2) Die jährliche Gebühr beträgt 0,67 Euro/m² der modifizierten Grundstücksfläche.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Peitz, den 01.12.2010

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0
Fax: 03 56 01/3 81 70
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro: Sprechstunden:
Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr
-1 92, -1 93 jeden 2. und 4. Samstag
Fax: 03 56 01/38 -1 96 im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr
E-Mail: info@peitz.de

Amt Peitz
Gemeinde Tauer

Bekanntmachung

der Einwohnerversammlung der Gemeinde Tauer
am Donnerstag, dem 06.01.2011 um 19:00 Uhr
im Hotel „Christinenhof“

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin ab 2008
2. Bericht des Wasser- und Bodenverbandes
3. Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers der BGT
4. Vorhaben der Gemeinde im Jahr 2011
(Veranstaltungen, Ortsgestaltung, kulturelle Höhepunkte ...)
5. Anfragen und Anregungen der Einwohner
Peitz, den 30.11.2010

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband/GWAZ**Jahresverbrauchsabrechnung 2010 - Ver- und Entsorgungsgebiet W/E I**

Auch in diesem Jahr bittet der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) seine Kunden, die Wasserzähler selbst abzulesen, nachdem sich dieses Verfahren in den letzten Jahren bewährt hat. Der GWAZ bedankt sich bereits hiermit für die freundliche Unterstützung seiner Kunden.

Ablesetag ist der 31.12.2010

Als Kunde des GWAZ erhalten Sie die Ablesezettel per Post in der 50. Kalenderwoche.

Lesen Sie bitte am Stichtag Ihren Wasserzähler und soweit vorhanden, den/die Gartenwasserzähler ab und tragen Sie die Zählerstände auf dem Vordruck ein. Die obere Hälfte ist für Ihre Unterlagen bestimmt, die untere Hälfte für den GWAZ.

Den abgetrennten unteren Teil senden Sie bitte bis zum 07.01.2011 an den GWAZ zurück.

Nähere Hinweise, wo Sie Ihre Zählerstände außerdem abgeben können, finden Sie direkt auf Ihrem Ablesezettel.

Selbstverständlich können Sie Ihre **Antwort auch bis zum 07.01.2011 per Post, Fax (03561 438250) oder E-Mail (gwaz-guben@t-online.de) an den GWAZ schicken oder** persönlich in den Geschäftsstellen in der Kaltenborner Straße 91 (Eingang: Erich-Weinert-Straße)

in Guben oder aber dienstags im Verwaltungsgebäude auf dem Grundstück der Kläranlage im OT Trebatsch, ARA im Walde der Gemeinde Tauche, abgeben.

Die Kunden der Landgemeinden können ihre Ablesezettel auch bis zum 07.01.2011 in die Briefkästen der Gemeinden/ Ortsteile einwerfen oder direkt beim Bürgermeister oder Ortsvorsteher abgeben, sofern kein Gemeindebriefkasten vorhanden sein sollte.

Abgeben nicht vergessen!

Um den Mitarbeitern des GWAZ die Arbeit zu erleichtern, verwenden Sie bitte **keinen Umschlag**, sofern Sie die durch den GWAZ in Guben bereitgestellten Sammelbehälter nutzen wollen. **Bitte verpassen Sie nicht den letzten Abgabetermin am 07.01.2011, denn verspätet eingehende Ablesungen können bei der Jahresverbrauchsabrechnung nicht berücksichtigt werden.** In diesem Fall muss der GWAZ auf der Basis des § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), Anlage A zum Trinkwasserversorgungsvertrag des GWAZ, eine **Schätzung** vornehmen.

Im Zeitraum von der fünften bis zur sechsten Kalenderwoche 2011 werden die Jahresverbrauchsabrechnungen und Gebührenbescheide erstellt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter des Kundenservice zu den Kundensprechzeiten in den Geschäftsstellen:

- in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, (Eingang: Erich Weinert-Straße)
 - Dienstag: von 08:30 - 18:00 Uhr
 - Donnerstag: von 13:00 - 15:00 Uhr
- oder in 15848 Tauche, OT Trebatsch, ARA im Walde
 - Dienstag: von 08:30 - 18:00 Uhr

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes Neues Jahr 2011.

Ihr Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 10. Versammlungen

des Trink- und Abwasserverbandes-Hammerstrom/ Malxe-Peitz am 01.12.2010

Beschluss -Nr. TAV/10/28/10

Die Versammlung bestätigt den vorliegenden Entwurf des Spaltungsvertrages durch Übertragung des Teilbetriebes „Abwasserentsorgung“ auf den TAV und beauftragt die Vorstandsvorsteherin und den Vorsitzenden der Versammlung diesen notariell zu beurkunden.

Beschluss-Nr. TAV/10/29/10

Die Versammlung beschließt, die Darlehen des Teilbetriebes „Abwasserentsorgung“ im Zuge der Abspaltung direkt zu übernehmen.

Beschluss-Nr. TAV/10/30/10

Die Versammlung beschließt die beiliegende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von abfließendem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/10/31/10

1. Die Versammlung beschließt den Beschluss 0015/08/35/05 vom 02.06.2005 aufzuheben.
2. Die Versammlung beschließt den Abschluss des vorliegenden Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Zuständigkeiten für die Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/10/32/10

1. Die Versammlung beschließt den Beschluss 0015/08/33/05 vom 02.06.2005 aufzuheben.
2. Die Versammlung beschließt den Abschluss des vorliegenden Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Zuständigkeiten für die Niederschlagswasserentsorgung in der Gemeinde Jänschwalde OT Jänschwalde/Ost.

Beschluss-Nr. TAV/10/33/10

Die Versammlung beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für den Trink- und Abwasserverband -Hammerstrom/Malxe- Peitz für das Jahr 2011 in all seinen Plananteilen.

Beschluss-Nr. TAV/10/34/10

Die Versammlung beschließt die Aufnahme eines Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV und zur Ablösung der KfW-Darlehen. Die Versammlung setzt den Höchstbetrag des Kassenkredites auf 560 TEuro fest.

Beschluss-Nr. TAV/10/35/10

Die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Muthmann & Schäfers als Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz zum 31.12.2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 vor.

Beschluss-Nr. TAV/10/36/10

Die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Muthmann & Schäfers als Prüfungsgesellschaft für die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach der Abspaltung des Teilbetriebes „Abwasserentsorgung“ durch Übertragung per 01.01.2011 vor.

Beschluss-Nr. TAV/10/37/10

Die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Verkauf des Grundstückes Jänschwalde/Ost, Fl. 3, Flst. 42 (derzeitige Druckerhöhungsstation Jänschwalde/Ost) an die GeWAP mbH.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

14. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 02.11.2010

öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: Dre/KÄ/009/2010

1. Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2009.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 schließt ab:

	-EUR-	
	im Verwaltungs- haushalt	im Vermögens- haushalt
mit Einnahmen von	640.726,56	186.939,70
mit Ausgaben von	640.726,56	186.939,70
darin enthalten		
Überschuss	123.271,70	143.781,61
Fehlbetrag		

2. Der Amtsdirektorin wird für die Haushaltsführung 2009 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: Dre/KÄ/011/2010

Die Gemeindevertretung Drehnow empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 für die nächste GV-Sitzung in der Fassung vom 20.10.2010.

Beschluss-Nr.: Dre/AD/010/2010

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drehnow.

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss-Nr.: Dre/BA/012/2010**

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die RWM-Ingenieurgesellschaft mit der Planung zum Ausbau Lieberoser Weg zu beauftragen.

15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Peitz am 03.11.2010

*öffentlicher Teil***Beschluss: SP/BA/050/2010**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe zum Kauf eines Kommunaltraktors mit Winterdiensttechnik an die Fa. Buckow GFB.

Beschluss: SP/BA/045/2010

1. Aufgrund des § 81 Abs. 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 17.09.2008 beschließt die Stadtverordnetenversammlung Peitz die Änderungssatzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz (Gestaltungssatzung).
2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Satzung gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO der Sonderaufsichtsbehörde, dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße, anzuzeigen.
3. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen, wenn die Sonderaufsichtsbehörde die Satzung nicht innerhalb von drei Monaten beanstandet hat.

Beschluss: SP/AD/052/2010

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, den Beschluss-Nr. 0002/19/78/05 vom 17.08.2005 zur Regelung der Niederschlagswasserversorgung aufzuheben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Abschluss des vorliegenden Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Zuständigkeiten für die Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/OA/054/2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Deckung der überplanmäßigen Mittel für die Position Betriebskosten-Zuschuss an die evangelische Kita (1.4640.7121) i. H. v. 5.552,28 Euro aus der Haushaltsstelle Kita-Umlage (1.4640.1621).

*nichtöffentlicher Teil***Beschluss: SP/BA/053/2010**

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die RWM Ingenieurgesellschaft, Nordparkstraße 30 aus Cottbus mit der Planung zum Ausbau der Dammsollstraße 2. BA, 2.TA, zu beauftragen.

Beschluss: SP/BA/051/2010

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Antrag auf Fristverlängerung der Sanierungsverpflichtung gemäß Kaufvertrag UR-Nr. 1120/06 der Notarin Pfeifer vom 20.09.2006 zuzustimmen.

Der Eigentümer ist zu verpflichten, die Sanierung der Gebäudehülle Lutherstraße 3 bis zum 31.12.2012 fertigzustellen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat er der Stadt Peitz eine Vertragsstrafe gemäß Punkt IV. des Kaufvertrages zu zahlen.

15. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 12.11.2010

*öffentlicher Teil***Beschluss: Dra/KÄ/022/2010**

Die Gemeindevertretung Drachhausen empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 für die nächste GV-Sitzung

- lt. Entwurfswerte Haushaltsplanunterlagen in der Fassung vom 28.10.2010 mit folgenden Änderungen:
- Aufnahme 400,00 Euro Zuschuss Sportverein
- Aufnahme 500,00 Euro Zuschuss für Sanierung Kirchendach
- Aufnahme 8 bis 10 Teuro Kita neuer Gastank

Beschluss: Dra/OA/021/2010

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Regenbogen“ für das Jahr 2011:

03.06.2011; 18.07.2011 - 29.07.2011; 27.12.2011 - 30.12.2011

Beschluss: Dra/KÄ/020/2010

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen beschließt, dem SV Drachhausen e.V. 1913 für den Ausgleich der Bewirtschaftungskosten des Jahres 2010 für das Sportlerheim einen Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 2.200,00 Euro, zu gewähren. Darüber hinaus entstandene Kosten sind durch den Sportverein zu tragen. Der Zuschuss in Höhe von 2.200,00 Euro ist im Haushalt 2011 zu planen.

22. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 16.11.2010

*öffentlicher Teil***Beschluss: Hei/BA/025/2010**

Zur Einleitung der öffentlichen Auslegung beschließt die Gemeindevertretung Heinersbrück, dem vorliegenden Änderungsentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das „Stuhlkontor, Hauptstraße 34 b in Heinersbrück“ zuzustimmen. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.12.2010 bis einschließlich 11.01.2011. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange zu veranlassen.

Beschluss: Hei/KÄ/026/2010

Die Gemeindevertretung Heinersbrück empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 für die nächste GV-Sitzung lt. Entwurfswerte Haushaltsplanunterlagen in der Fassung vom 05.11.2010 folgenden Änderungen:

- Die Dachsanierung für das Gemeindehaus Grötsch wird wie folgt geändert: Die geplanten Ausgaben werden auf 20 TEuro gemindert und bei einer Einnahme von 10 TEuro von Vattenfall realisiert.

17. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 18.11.2010

*öffentlicher Teil***Beschluss: Tau/KÄ/021/2010**

Die Gemeindevertretung Tauer empfiehlt die Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 für die nächste GV-Sitzung lt. Entwurfswerte Haushaltsplanunterlagen in der Fassung vom 08.11.2010 mit folgenden Änderungen:

... vorbehaltlich der Prüfung der Eigentumsverhältnisse der Sporthalle Tauer und der diesbezüglichen Position Abschreibung.

Beschluss: Tau/KA/022/2010

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Teilnahme der Gemeinde Tauer am Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“.

Beschluss: 6/17/58/10

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Durchführung einer Einwohnerversammlung am 6. Januar 2011 im Hotel „Christinenhof“ mit folgender Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin ab 2008
2. Referat des Wasser- und Bodenverbandes
3. Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers der BGT
4. Vorhaben der Gemeinde im Jahr 2011 (Veranstaltungen, Ortsgestaltung, kulturelle Höhepunkte)
5. Anfragen und Anregungen der Einwohner

16. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 01.12.2010

*öffentlicher Teil***Beschluss: Dra/KÄ/024/2010**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Haushaltssatzung 2011 mit den dazugehörigen Anlagen.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

<p>Mi., 05.01. 18:00 Uhr Neujahrsempfang der Gemeinde Heinersbrück, Gaststätte „Bauernstube“</p> <p>Do., 06.01. 19:00 Uhr Einwohnerversammlung in Tauer, Hotel „Christinenhof“</p> <p>Fr., 14.01. 18:30 Uhr Neujahrsempfang der Stadt und des Amtes Peitz, Oberschule „Peitzer Land“</p>	<p>Fr. 21.01. 19:00 Uhr Woklapnica der Gemeinde Teichland, Gaststätte in Bärenbrück</p> <p>Mo., 24.01. 10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz, AWO-Begegnungsstätte, A.-Bebel-Str. 29, in Peitz</p> <p>Di., 25.01. 19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, Gemeindezentrum Bärenbrück</p>
---	--

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a	Tel.: 03 56 09/203
Drehnow:	Bürgermeister Fritz Kschammer dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel.: 03 56 01/80 26 55
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 03 56 01/8 21 14
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher Andre Wenzke ungerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 03 56 01/8 21 47
Jänschwalde:	Bürgermeister Heinz Schwietzer jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/74 69 14
Ortsteil Jänschwalde-Dorf:	Ortsvorsteher Günter Selleng jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde	Tel.: 03 56 07/7 30 99
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Heiko Bieder Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A, Jänschwalde/OT Drewitz	Tel.: 03 56 07/7 32 41
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 03 56 96/275
Peitz:	Bürgermeister Bernd Schulze dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1	Tel.: 03 56 01/2 31 03
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 03 56 01/8 94 84
Teichland:	Bürgermeister Helmut Geissler jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a 2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 03 56 01/8 21 94 Tel.: 03 56 01/2 30 09 Tel.: 03 56 01/2 20 19
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Helmut Fries dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel.: 03 56 01/8 98 16 Tel.: 03 56 01/2 25 59

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 06.01.2011, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 19.01.2011

Die Struktur des Amtes Peitz



Amtsdirktorin
Frau Eivira Hölzner

Büro der Amtsdirktorin
Sekretariat/zentr. Verwaltg.: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Stecklina 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hammusch 38116
Wirtschaftsförderung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei
Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Amtskasse:
Frau Marrack (Leiterin) 38123
Frau K. Blümel/ Frau Matschke 38124

Vollstreckung:
Herr Kindschuh 38127

Haushalte/ AbgabenDoppik:
Frau Friedow 38125
Frau Kuhmann 38120
Frau Christoph 38126
Frau Kärgel 38122
Frau Oehlert 38139
Frau Dr. Seidel 38136

Gebäudemanagement:
Frau Borchert 38144
Frau Steiof 38148
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Amtsarchiv:
Frau Oehlert 38139, 892294

Ordnungsamt
Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro
Frau Patzer (Leiterin) Frau Moschall/
Frau Bagola/ Frau Opitz/ Frau Born
38191- 193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung:
Herr Krautz 38132
Frau Große 38130, Frau Jahmke 38137,
Herr Klauschke 38138

Schulen/ Kitas:
Frau Wunderlich 38143
Frau Hapke 38142

Standesamt/ Friedhofswesen:
Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140

Gewerbeangelegenheiten:
Herr Lobeda (Wahlleiter) 38134

EDV:
Frau Zupp 38114
Jugendkoordinatorin:
Frau Melcher 801995

Bauamt
Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Hochbau/Planung:
Herr Groch 38168 / Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/ Grünflächen/
Beteiligungsverfahren Vattenfall:**
Frau Schuppan 38163
Herr Mackuth 38141
Herr Krüger 38151

Liegenschaften:
Frau Lehmann 38165

Erfassung/Bewertung Doppik:
Frau Bensch 38169

**Umlagen Wasser- und
Bodenverband/Straßenausbaubeiträge:**
Frau L. Blümel 38167

Sekretariat:
Frau Schulz 38160

Kultur- und Tourismusamt
Amtsleiterin: Frau Sczesny 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination

Kultur/Tourismus:
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81512

Amtsbibliothek:
Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892292
Frau Jacob 892292

